

# Rahmenvereinbarung mit der Waisenhausstiftung über Gelder in der Einheitskasse

## Abschnitt 1 – Mittel aus festgestellten Jahresabschlüssen

Zahlungsmittelbestände/Guthaben der Waisenhausstiftung in der Einheitskasse aus festgestellten Vorjahresüberschüssen sind angemessen zu verzinsen. Entscheidend ist die Summe der festgestellten Jahresüberschüsse, die in der Einheitskasse verbleiben.

Diese Gelder werden nachträglich jeweils halbjährlich mit einem variablen Zinssatz verzinst. Referenzzins ist der am ersten Bankarbeitstag eines jeden Halbjahres ermittelte 3-Monats-Euribor.

Der Zinssatz beträgt mindestens 0,00 % p.a., Negativzinsen sind somit ausgeschlossen, auch wenn der Referenzzinssatz negativ werden sollte.

## Abschnitt 2 – Laufende Mittel

Laufende Mittel der Stiftung in der Einheitskasse (die über die Jahresüberschüsse hinausgehen) werden grundsätzlich nicht verzinst, da diese dem Liquiditätssockel zugerechnet werden (VV Nr. 2.5, 2. Absatz, zu § 68 GemO). Diese Regelung gilt, solange der Zinssatz des Hauptkontos (Konto Nr. 1586 bei der Sparkasse Vorderpfalz) unter 0,05 % p.a. liegt.

Sollte der Zinssatz des Hauptkontos auf 0,05 % p.a. oder höher steigen, sind die Mittel taggenau zu verzinsen, hierbei ist ein Mindestbetrag von 1.000,00 Euro erforderlich, darunter erfolgt keine zusätzliche Verzinsung. Der Mindestbetrag in Höhe von 1.000,00 Euro bleibt bei der Verzinsung immer unberücksichtigt.

## Abschnitt 3 – Überlassung von städtischen Mitteln

Städtische Mittel, die von der Stiftung über dreißig Tage hinaus genutzt werden, sind taggenau mit dem 3-Monats-Euribor zu verzinsen.

Der Zinssatz beträgt mindestens 0,00 % p.a., Negativzinsen sind somit ausgeschlossen, auch wenn der Referenzzinssatz negativ werden sollte.

## Abschnitt 4 – Zinsmethode und Arbeitskonventionen

Es wird immer die „Deutsche Zinsmethode 30/360“ angewendet, der erste Tag wird nicht verzinst. Als Arbeitskonventionen wird „unadjusted following“ gewählt, das bedeutet, sollte der Rückzahlungstag auf einen Nicht-Handelstag fallen, wird die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag fällig.

Diese Regelung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Speyer,

Stefanie Seiler, Oberbürgermeisterin  
für die Stadt Speyer

Monika Kabs, Erste Bürgermeisterin  
für die Waisenhausstiftung